

Der Kartoffel-Kleinhandelspreis in Groß-Berlin.

Ueber eine anderweite Festsetzung der Kleinhandelspreise für Winterkartoffeln in den Groß-Berliner Gemeinden schweben zwischen den maßgebenden Stellen Verhandlungen, die vor dem Abschluß stehen. Zu berücksichtigen ist, wie uns geschrieben wird, hierbei folgendes:

Nach der am 13. Juli 1915 veröffentlichten Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über Höchstpreise für Kartoffeln sind die Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel verpflichtet, aber bei der Festsetzung keiner Beschränkung unterworfen. Sie können also den Kleinhandelspreis nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen. Es ist klar, daß die Schwierigkeiten der Kartoffelversorgung in einer Großstadt erheblich größer sind als in kleineren, namentlich ländlichen Gemeinden, und daß die Preise infolgedessen etwas höher sein müssen. Im letzten Winter hat sich trotz allen Unebenheiten der damaligen Kartoffelversorgung herausgestellt, daß die Preisspannung von 1,30 M. zugunsten des Groß- und Kleinhandels doch genügte. Auch der für diese Winterversorgung dem Handel in Groß-Berlin zugewilligte Zuschlag von 1,25 M. ist als angemessen zu bezeichnen, wobei hervorzuheben ist, daß darin die Fracht und die Abnahmegebühr der Gemeinden nicht enthalten ist. Dieser Handelszuschlag von 1,25 M. kann aber nur solange als angemessen bezeichnet werden, als der Kartoffelverkauf wie bisher p f u n d w e i s e erfolgt. Da die Gemeinden jetzt die dafür in Betracht kommenden Haushaltungen und Betriebe zur Eindeckung mit Kartoffeln für die Winterzeit auffordern — in Berlin allein kommen über 200 000 Haushaltungen usw. in Frage —, so erscheint es durchaus möglich, den Handelszuschlag bei z e n t n e r w e i s e m Verkauf herabzusetzen. Der Kleinhandel erleidet beim Verkauf nach Zentnern natürlich bei weitem nicht die Verluste an Schwund und Einwiegen wie bei einem Kleinverkauf in Mengen von 5 und 10 Pfund. Auch der Großhandel kann hierbei eine Ermäßigung seines Gewinnes wohl vertragen. In dieser Richtung sollten sich die Erwägungen der Groß-Berliner Kommunalverbände über eine Ermäßigung der Kartoffelkleinhandelspreise bewegen.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln vom 11. September bis 20. September auf 100 M. die Tonne herabgesetzt wird, also auf 5 M. für den Zentner. Er sinkt in der Zeit vom 21. bis 30. September auf 90 M. gleich 4,50 M., um dann vom 1. Oktober 1916 bis zum 15. Februar 1917 auf 80 M. gleich 4 M. zu bleiben.

In Uebereinstimmung hiermit erfolgt der Ankauf von Kartoffeln im Kreise T e l t o w durch die dazu bestimmten Händler vom morgigen Montag ab zum Preise von 5 M. für den Zentner.